



# Grundlagen der Besteuerung Stock-Index Euro

## 3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:				
- Ausschüttung	--	--	--	--
- ordentliches Fondsergebnis	--	2,8479	--	--
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	--	0,5053	--	--
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	--	0,0000	--	--
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	--	0,0000	--	--
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	--	0,0000	--	--
- Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	--	0,0000	--	--
- sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne:	--	0,0000	--	--
- Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	--	--	--	--
b) Abrechnungen:	7)			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG:	--	0,0000	--	--
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG	--	3,3430	--	--
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. Abschnitt B.):	--	0,0102	--	--
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	--	0,0000	--	--
- ausgeschüttete Substanzgewinne:	--	--	--	--
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	--	--	--	--
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	--	--	--
- Verlustverrechnung	--	0,0000	--	--
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	--	0,3300	--
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)				
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	--	0,0000	--	--
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	--	0,0000	--
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11) im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:				
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt:	--	0,0000	--	--
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene Ertrag, der bereits für das Berichtsjahr als zugeflossen gilt bzw. steuerlich außer Ansatz bleibt :		-	-	-

## 4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:				
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):	--	0,0000	--	--
steuerpflichtige Auslandsdividenden:	--	0,0000	--	--
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	--	0,0000	--	--
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	--	0,0000	--
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:				
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt.	--	0,0000	--	--
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene das Berichtsjahr als zugeflossen gilt bzw. steuerlich außer Ansatz bleibt :		-	-	-

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.



## Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug des Stock-Index Euro

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus belgischen Aktien	0,0236	0,0236	0,0236	0,0236	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,1526	0,1526	0,1526	0,1526	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0303	0,0303	0,0303	0,0303	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0000	0,0000
aus italienischen Aktien	0,0560	0,0560	0,0560	0,0560	0,0000	0,0000
aus niederländischen Aktien	0,0453	0,0453	0,0453	0,0453	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,3166</b>	<b>0,3166</b>	<b>0,3166</b>	<b>0,3166</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus belgischen Aktien	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
aus deutschen Aktien	0,1157	0,1157	0,1157	0,1157	0,1157	0,1157
aus spanischen Aktien	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100
aus finnischen Aktien	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055
aus irischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
aus italienischen Aktien	0,0411	0,0411	0,0411	0,0411	0,0411	0,0411
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,1887</b>	<b>0,1887</b>	<b>0,1887</b>	<b>0,1887</b>	<b>0,1887</b>	<b>0,1887</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern (unter Umständen rückerstattbar auf Basis aktueller EUGH-Judikatur)						
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0236	0,0236
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1526	0,1526
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0303	0,0303
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0028	0,0028
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0039	0,0039
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0021	0,0021
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0560	0,0560
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0453	0,0453
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,3166</b>	<b>0,3166</b>
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-	-	-	-	-
KEST auf Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. B EStG 1988	-	-	-	-	-	-

- 0 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und KEST II Abzug endbesteuert.  
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge.  
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).